

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 31. März 2011 — AV/Kommission

(Rechtssache F-4/11)

(2011/C 179/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AV (Cadrezzate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, gegenüber dem Kläger von dem in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehenen medizinischen Vorbehalt Gebrauch zu machen und ihm kein Invalidengeld zu gewähren

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 2010 aufzuheben, mit der seine Beschwerde gegen die Entscheidungen vom 12. April 2010, ihm gegenüber von dem in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BSB) vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch zu machen, und vom 16. April 2010, ihm kein Invalidengeld zu gewähren, zurückgewiesen wurde;

— soweit erforderlich, die Entscheidungen vom 12. April 2010, ihm gegenüber von der in Art. 32 der (BSB) vorgesehenen Vorbehaltsklausel Gebrauch zu machen, und vom 16. April 2010, ihm kein Invalidengeld zu gewähren, aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 8. März 2011 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-26/11)

(2011/C 179/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2010 nach Besoldungsgruppe AD 13 beförderten Beamten aufzunehmen, und Verurteilung des Beklagten zum Ersatz des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2010 nach Besoldungsgruppe AD 13 beförderten Beamten aufzunehmen, wie sie aus der Personalmitteilung Nr. 80/10 vom 26. April 2010 und aus der Personalmitteilung Nr. 81/10 vom 26. Mai 2010 hervorgeht, aufzuheben;

— soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde;

— soweit erforderlich, die Entscheidung über die Beförderung der im Beförderungsverfahren 2010 von Besoldungsgruppe AD 12 nach Besoldungsgruppe AD 13 beförderten Beamten (Personalmitteilung Nr. 80/10 vom 26. April 2010 und Personalmitteilung Nr. 81/10 vom 26. Mai 2010) aufzuheben;

— den Beklagten zu verurteilen, an ihn 150 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. März 2011 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-30/11)

(2011/C 179/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 sowie Ersatz des angeblich entstandenen Schadens